

REPUBLIK ÖSTERREICH

DR. ALFRED GUSENBAUER
BUNDESKANZLER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien
GZ: BKA-353.110/0107-I/4/2008

XXIII. GP.-NR
3828 /AB
09. Mai 2008
zu 3912 /J

Wien, am 2. Mai 2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haubner, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. März 2008 unter der Nr. 3912/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beschlussfassung sowie Änderung der Regierungsvorlage: Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007 durch die Bundesregierung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- Die Änderung welcher konkreten Gesetzesmaterien beinhaltete der in der Sitzung des Ministerrates vom 5. März 2008 beschlossene Gesetzesentwurf betreffend Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz?
- Wie lautet der exakte Titel des gegenständlichen Gesetzesentwurfs?
- War in diesem Entwurf die Änderung des Bundespflegegesetzes bereits enthalten?
- Wenn nein, ist dies ein Abweichen vom bisher im Ministerrat angewandten Einstimmigkeitsprinzip?
- Wenn nein, zu welchem Zeitpunkt erlangten Sie Kenntnis von der ohne Beschluss im Ministerrat erfolgten Änderung der beschlossenen Regierungsvorlage durch Hinzufügen eines weiteren Artikels?
- Sind Sie der Auffassung, dass die gewählte Vorgangsweise einer Erweiterung einer Regierungsvorlage um drei bis vier Gesetzesmaterien dem § 25 GOG-NR entspricht?
- Ist diese Vorgangsweise insofern als Präzedenzfall zu sehen, als künftig damit gerechnet werden muss, daß wahllos und unabhängig von parlamentarischen

Fahrplänen kurzfristig Regierungsvorlagen abgeändert und auch um nicht im inhaltlichen Zusammenhang stehenden Gesetzesmaterien ergänzt werden?

Der exakte Titel des gegenständlichen Gesetzesentwurfs, in dem auch die einzelnen geänderten Bundesgesetze enthalten sind, lautet:

„Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebamengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das MTD-Gesetz, das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, das Sanitätergesetz, das Zahnärztekodex, das Zahnärztekammergesetz, das Ärztegesetz 1998, das Hausbetreuungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden (Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007 – GesBRÄG 2007).“

Die Änderung des Bundespflegegeldgesetzes war daher in dem am 5. März 2008 von der Bundesregierung als Regierungsvorlage beschlossenen Ministerratsvortrag der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend bereits enthalten. Es handelte sich bei der Diskrepanz lediglich um ein redaktionelles Versehen im Ministeratskommuniqué.

Zur Frage 8:

- Aus welchem Grund erfolgte am 11. März 2008 eine neuerliche Änderung der geänderten Regierungsvorlage betreffend das Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz?

In einem Umlaufbeschluss der Bundesregierung vom 11. März 2008 erfolgte lediglich eine Änderung einiger Zeilen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage. Dies sollte die Erläuterungen vervollständigen.

Zur Frage 9:

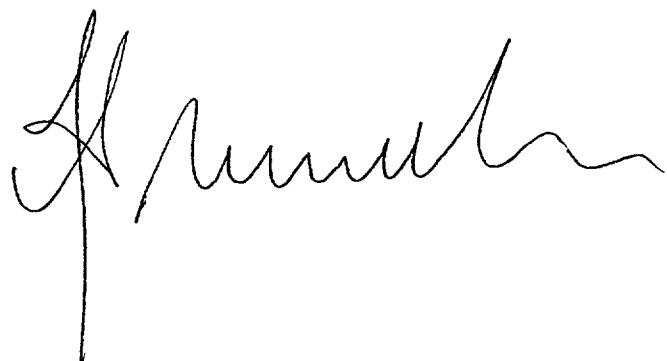
- Können Sie ausschließen, dass durch diese Vorgangsweise die parlamentarische Arbeit und die Qualität der Gesetze beeinträchtigt werden?

Ja

Zu Frage 10:

- Welche Gründe waren maßgeblich, die geplanten Änderungen nicht am üblichen Wege der parlamentarischen Behandlung dieser Regierungsvorlage im Ausschuss oder Plenum des Nationalrates durch die Abgeordneten herbeizuführen?

Gemäß Art. 41 Abs. 1 B-VG steht der Bundesregierung als Möglichkeit, einen Gesetzesantrag in den Nationalrat einzubringen, nur der Weg einer Regierungsvorlage offen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans-Uwe".